

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	48

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 07.11.2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 2022, 414 BayRS2210-1-3-WK), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 10.02.2023, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.08.2023 wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach „§ 2 Rechtsstellung und Gliederung der Hochschule“ „§ 2a Mitglieder der Hochschule“ eingefügt.
2. In § 1 wird nach dem Namen „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ der Klammerzusatz „(Im Folgenden: Hochschule München)“ eingefügt.
3. In §§ 2 Abs. 2 Satz 1; 4 Abs. 1 Satz 1; 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ jeweils durch die Bezeichnung „Hochschule München“ ersetzt.
4. Nach dem „§ 2 Rechtsstellung und Gliederung der Hochschule“ wird folgender „§ 2a Mitglieder der Hochschule“ neu eingefügt:

**„§ 2a Mitglieder der Hochschule (zu Art. 19 BayHIG)“**

<sup>1</sup>Promovierende im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind alle Promovierenden, welche durch eine Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule München betreut werden oder welche in einem Promotionszentrum der Hochschule als Promovierende oder Promovierender angenommen worden sind. <sup>2</sup>Durch die Mitgliedschaft erhalten die Promovierenden das Recht, die Einrichtungen der Hochschule München, soweit keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, zu nutzen. <sup>3</sup>Ein Wahlrecht für die Promovierenden nach S. 1 im Rahmen der Hochschulwahlen besteht nur, wenn diese nach Art. 19 Abs. 2 S. 4 BayHIG in hinreichendem Umfang an der Hochschule München wissenschaftlich tätig sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (WahlOHM)). <sup>4</sup>Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Abschluss der

Promotion, Auflösung bzw. Erlöschen der Betreuungsvereinbarung oder Ausscheiden aus einem Promotionszentrum der Hochschule München.“

5. In § 15 Satz 1 wird die Bezeichnung „Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (WahlOHM)“ durch die Bezeichnung „WahlOHM“ ersetzt.

## **§ 2**

Diese Änderungsatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.